



Betriebsreglement Verein Tagesstruktur DeHeLa

In diesem Reglement und anderen Formularen des Vereins Tagesstruktur DeHeLa wird zur Vereinfachung nur der Begriff Eltern verwendet. Dieser gilt sinngemäss auch für Pflegeeltern und andere Erziehungsberechtigte.

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Verein Tagesstruktur DeHeLa (nachfolgend Verein) bietet am Dienstag und Freitag in der unterrichtsfreien Zeit flexible Betreuungsmöglichkeiten an.

Interessierte Eltern können Anmeldeunterlagen beim Vereinsvorstand bzw. auf der Homepage www.sunneziit.ch beziehen.

Zwischen dem Trägerverein „Tagesstruktur DeHeLa“ und den Eltern wird jeweils eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. Das vorliegende Betriebsreglement in der jeweils gültigen Fassung bildet integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

2. Aufnahmebedingungen

Es stehen Plätze beim Verein für Kinder vom 1. Kindergarten bis und mit 6. Primarschulklasse zur Verfügung.

Aufnahmeberechtigt sind vorrangig Kinder, die in der Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen den Kindergarten oder die Schule besuchen. Ausnahmefälle können individuell besprochen und vom Vereinsvorstand genehmigt werden.

Nehmen Kinder am Angebot des Vereins teil, welche weder in der Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen die Schule besuchen, noch in den politischen Gemeinden Herdern oder Pfyen wohnhaft sind, ist eine Bewilligung dieser politischen Gemeinden erforderlich.

Falls eine Aufnahme in Frage kommt, kann der Vereinsvorstand die Eltern zu einem Aufnahmegespräch einladen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Aufnahmegesuch kann abgelehnt werden. Eine Absage wird nach Möglichkeit begründet.

Die Aufnahme erfolgt üblicherweise auf Beginn eines Schuljahres und sie gilt für ein Semester. Ohne Kündigung verlängert sich die Aufnahme jeweils automatisch um ein Semester.

Es gilt eine Probezeit von 1 Monat. In dieser Zeitspanne kann das Betreuungsverhältnis jederzeit von beiden Parteien mit einer 7-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.



3. Betrieb des Vereins

3.1 Öffnungszeiten

Die Kinder werden im Verein wie folgt betreut, sofern zu diesen Zeiten kein Unterricht stattfindet:

Dienstag und Freitag:	7.00 Uhr - 8.15 Uhr	(Modul I)
	11.45 Uhr - 13.45 Uhr	(Modul II)
	13.45 Uhr - 15.15 Uhr	(Modul III)
	15.15 Uhr - 18.00 Uhr	(Modul IV)

Am Morgen können die Kinder zwischen 7.00 Uhr und 8.15 Uhr flexibel im Betreuungsraum des Vereins (bei der Mehrzweckhalle Lanzenneunforn) eintreffen. Am Nachmittag können die Kinder um 15.15 Uhr oder ab 16.15 Uhr dort abgeholt werden. Weitere Eintreffens- oder Abholzeiten sind mit der leitenden Betreuungsperson abzusprechen.

Während der Blockzeiten (8.15 Uhr bis 11.45 Uhr) findet kein Betreuungsangebot statt.

Vor offiziellen Feier- und Ruhetagen schliesst die Tagesstruktur um 17.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Tagesstruktur geschlossen.

Bei Ausfall des Kindergarten- oder Schulunterrichts wird keine zusätzliche Betreuung gewährleistet.

Während den Schulferien bleibt die Tagesstruktur grundsätzlich geschlossen, mit Ausnahme je eine Woche in den Herbst-, Frühlings- und Sommerferien, sofern ein Bedarf ausgewiesen ist (vgl. Ziff. 3.7).

Die Kinder, welche an einem Angebot des Vereins teilnehmen, haben sich an die vereinbarten Start- und Endzeiten zu halten, damit die Betreuungsverantwortung wahrgenommen werden kann. Das Verlassen der Schulanlage (Besuche bei Kameraden usw.) während der Betreuungszeit ist nur nach Absprache mit der leitenden Betreuungsperson und mit dem Einverständnis der Eltern erlaubt. Während dieser Zeit lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

Werden die Kinder zu spät abgeholt, werden pro Kind Fr. 50.00 je angebrochene halbe Stunde in Rechnung gestellt.

3.2 Betreuung

Für die Betreuung der an einem Angebot des Vereins teilnehmenden Kinder werden geeignete Betreuungspersonen angestellt. Bei Abwesenheit einer Betreuungsperson sind der Vereinsvorstand bzw. die Betreuungspersonen für eine geeignete Stellvertretung besorgt.

3.3 Verpflegung

Die Kinder nehmen das Morgenessen zu Hause ein. Die Eltern können dem Kind einen kleinen Imbiss mitgeben, den es vor dem Morgenunterricht selbstständig in den Räumen des Vereins essen kann.

Der Verein sorgt für ein ausgewogenes, vollwertiges Mittagessen.

Ebenso wird am späteren Nachmittag (ca. 16.00 Uhr) ein Zvieri durch den Verein organisiert und mit den Kindern eingenommen.



3.4 Betreuungsangebot: Gültigkeit/Verbindlichkeit und Änderung

Die Eltern legen sich für ein Betreuungsangebot während eines Semesters fest. Auf besondere Bedürfnisse (wechselnde Arbeitszeiten, z.B. Schichtarbeit) wird nach Möglichkeit und separater Absprache Rücksicht genommen.

Die vereinbarte Betreuungszeit gemäss bestätigter Anmeldung ist verbindlich.

Bei Bedarf können zusätzliche Betreuungsmodule besucht werden. Dies muss vorgängig dem Vereinsvorstand angemeldet werden. Der Vorstand wird dies je nach vorhandenem Platzangebot bewilligen oder ablehnen.

Änderungen des vereinbarten Betreuungsumfanges können schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Semesters (31. Januar bzw. 31. Juli) beim Vereinsvorstand erfolgen. Ansonsten bleibt die bestehende Betreuungsvereinbarung mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten gültig. Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Vereinsvorstand zu.

Änderungen der Betreuungsvereinbarung im laufenden Jahr kann der Vereinsvorstand in begründeten Fällen (z.B. Verlust der Arbeitsstelle) genehmigen.

3.5 Abmeldungen während des Semesters, inkl. Kostenfolge

Die Kinder sollen bei Abwesenheiten nach Möglichkeit so früh als möglich bei der leitenden Betreuungsperson abgemeldet werden. Insbesondere schulische Aktivitäten, welche das vereinbarte Betreuungsangebot tangieren, sind so früh als möglich, mindestens aber 24 Stunden vorher, der leitenden Betreuungsperson mitzuteilen. Im Interesse der Sicherheit der Kinder muss die leitende Betreuungsperson wissen, wer am Betreuungsangebot und/oder am Mittagstisch teilnimmt und wer nicht. Verbindliche An- und Abmeldungen sind Pflicht.

Die vereinbarten Betreuungsangebote werden gemäss entsprechendem Tarif verrechnet, auch wenn ein Kind nicht oder nicht während der vollen Dauer einer Betreuungseinheit anwesend ist, die Schule ausfällt oder ein Betreuungsangebot aufgrund eines Schulanlasses nicht besucht werden kann. Nicht in Anspruch genommene Betreuungseinheiten oder Mahlzeiten werden weder zurückerstattet noch berechtigen sie zu einer Reduktion des Elternbeitrags.

Sofern ein Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls länger als 1 Woche durchgehend am Betreuungsangebot nicht teilnehmen kann, reduziert sich der Elternbeitrag ab der zweiten Woche, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

3.6 Hausaufgaben

Die Betreuungspersonen sind nicht für die inhaltliche Betreuung der Hausaufgaben verantwortlich. Sie sollen die Kinder jedoch zum Erledigen der Hausaufgaben anhalten. Die inhaltlich korrekte und vollständige Erfüllung der Hausaufgaben unterliegt der Verantwortung der Eltern.

3.7 Betreuung während den Schulferien

Während den Schulferien bleibt die Tagesstruktur grundsätzlich geschlossen, mit Ausnahme je eine Woche in den Herbst-, Frühlings- und Sommerferien, sofern ein Bedarf ausgewiesen ist.



Zwecks Bedarfsabklärung werden die Eltern jedes Semester frühzeitig mit einem Anmeldeformular bedient, welchem die wichtigsten Informationen zu entnehmen sind.

Schriftliche Anmeldungen für eine Ferienbetreuung sind bis zum jeweils auf dem Ferienformular angegebenen Abgabedatum möglich. Später erfolgte Anmeldungen können nur bei vorhandenem Platzangebot berücksichtigt werden. Der Vereinsvorstand teilt den interessierten Eltern jeweils frühzeitig mit, ob bzw. wann ein Ferienmodul angeboten wird.

Anmeldungen sind mit Abgabe des Ferienformulars für die Eltern verbindlich. Wird das gebuchte Ferienmodul in der Folge nicht oder nur teilweise besucht, ist trotzdem der Ferientarif vollumfänglich zu bezahlen.

Bei genügend freien Plätzen können auch Kinder, welche nicht für ein Betreuungsangebot des Vereins während der Schulwochen angemeldet sind, an einem Ferienmodul teilnehmen. Kinder, die bereits an einem solchen Angebot des Vereins teilnehmen, werden jedoch bevorzugt berücksichtigt.

3.8 10er-Abonnement

Daneben besteht die Möglichkeit, ein flexibles 10er-Abonnement zu lösen.

Das 10er-Abonnement ist im Voraus zu erwerben.

Anmeldungen für ein Modul haben 8 Tage im Voraus zu erfolgen und sind verbindlich.

Das 10er-Abonnement ist übertragbar auf Kinder, welche in der Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen die Schule besuchen oder in den politischen Gemeinden Herdern oder Pfyw wohnen.

4. Kosten

4.1 Betreuung während den Schulferien

Die Nutzung des Angebots des Vereins ist kostenpflichtig (Elternbeitrag).

Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den effektiven Kosten der Betreuungsangebote.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags richtet sich nach der zwischen den Eltern und dem Vereinsvorstand im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebots sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern.

Die Eltern erhalten nach Prüfung der Anmeldunterlagen eine Anmeldebestätigung mit der Tariffestlegung (Betreuungsvereinbarung). Mit der Unterzeichnung derselben verpflichten sie sich zur Einhaltung der Zahlungsmodalitäten.

Ferienbetreuungen werden zum Ferientarif abgerechnet.

Für das 10er-Abonnement gilt ein Einheitstarif.

Die vereinbarten Betreuungsangebote werden gemäss entsprechendem Tarif verrechnet, auch wenn ein Kind nicht oder nicht während der vollen Dauer einer Betreuungseinheit



anwesend ist, die Schule ausfällt oder ein Betreuungsangebot aufgrund eines Schulanlasses nicht besucht werden kann. Nicht in Anspruch genommene Betreuungseinheiten oder Mahlzeiten werden weder zurückerstattet noch berechtigen sie zu einer Reduktion des Elternbeitrags.

Sofern ein Kind aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls länger als 1 Woche dauernd am Betreuungsangebot nicht teilnehmen kann, reduziert sich der Elternbeitrag ab der zweiten Woche, sofern ein Arztzeugnis vorgelegt wird.

4.2 Bemessungsgrundlage und Tarifsysteem

Grundsatz

Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags bildet in der Regel die letzte definitive Veranlagung der Gemeinde- und Staatssteuerrechnung der Eltern.

Bei einem steuerbaren Einkommen ab Fr. 60'000.00 wird der maximale Tarif (Tarif I) berechnet, bei einem tieferen steuerbaren Einkommen ein reduzierter Tarif (Tarif II).

Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Maximaltarif liegt, muss die finanziellen Verhältnisse offenlegen und jährlich unaufgefordert eine Kopie der neusten definitiven thurgauischen Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuern beilegen. Bei Bedarf sind weitere Unterlagen beizubringen. Werden die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, wird der Maximaltarif festgelegt. Einen Elternbeitrag unter dem Maximaltarif können nur Einwohner der politischen Gemeinden Herdern und Pfyn beanspruchen.

Kinder mit Wohnsitz in anderen politischen Gemeinden (weder Herdern noch Pfyn) bezahlen die effektiv anfallenden Kosten.

Für das 2. Kind wird ein Rabatt von 5% und für jedes weitere Kind ein Rabatt von 10% auf den Elternbeitrag gewährt.

Ferienmodule werden separat mit dem Ferientarif abgerechnet, welcher einkommensunabhängig ist. Spezielle Auslagen (z.B. Eintritte, ÖV) werden nach den effektiven Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für das 10er-Abonnement gilt ein einkommensunabhängiger Einheitstarif.

Bestimmung des für den Elternbeitrag massgebenden Einkommens:

Für die Berechnung des Elternbeitrags werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt, insbesondere das gesamte steuerbare Einkommen

- von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat), oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der die Betreuungsvereinbarung mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird, oder
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern, die mit einem Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat von 2 Jahren oder mehr) leben.

Besondere Berechnungsgrundlagen gelten in folgenden Fällen:

- Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.
- Eltern, die der Quellensteuerpflicht unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- Wenn wegen Zuzugs in die politische Gemeinde Herdern oder Pfyn keine Steuerdaten dieser Gemeinden bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit vor der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und, sobald vorhanden, eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

4.3 Unwahre bzw. unvollständige Angaben

Führen unwahre oder unvollständige Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag und eine allfällige Bearbeitungsgebühr werden nachträglich eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, kann die Betreuungsvereinbarung durch den Vereinsvorstand per sofort aufgelöst werden.

4.4 Ermittlung des Elternbeitrags (Semesterpauschale)

Für die Inanspruchnahme eines Angebots des Vereins werden von den Eltern semesterweise Beiträge erhoben. Die einzelnen Elternbeiträge je Kind und gebuchter Module innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit der Anzahl Schulwochen pro Jahr (39 Wochen) multipliziert und durch 2 geteilt. Dies ergibt die pro Semester geschuldete Pauschale.

4.5 Neuberechnung des Elternbeitrags

Eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgt

- jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zum Schuljahresanfang (falls nicht der Maximaltarif bezahlt wird);
- jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrags haben.

Wenn sich die massgebende Tarifeinstufung aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg verpflichtet bzw. bei einer Reduktion berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrags durchführen zu lassen und die dafür massgeblichen Unterlagen einzureichen. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so erfolgen keine rückwirkenden Rückzahlungen bzw. der Vereinsvorstand fordert die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.

Eine Tariferhöhung erfolgt auf den Folgemonat, ausgehend vom Eröffnungsdatum der Veranlagung. Eine Tarifsenkung erfolgt auf den Folgemonat, ausgehend von der Einreichung der definitiven Veranlagung beim Vereinsvorstand.

4.6 Zahlung des Elternbeitrags



Für die Betreuungskosten gilt Vorauszahlung. Das heisst, die errechneten Semesterpauschalen müssen spätestens vor Beginn eines jeden Semesters (d.h. bis Ende Sommerferien bzw. Ende Sportferien) bezahlt werden (am besten per Dauerauftrag). Es werden keine separaten Rechnungen gestellt.

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag pünktlich zu entrichten.

Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, kann der Vereinsvorstand die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen. In diesem Fall werden zu viel bezahlte Elternbeiträge abzüglich einer Umtriebsentschädigung zurückerstattet.

Zahlungen haben auf das folgende Konto zu erfolgen:

Raiffeisenbank, Konto Nr. 6708359583, IBAN Nr. CH10 8080 8006 7083 5958 3

Betreff: Tagesstruktur DeHeLa

Der Zahlungsverzug tritt automatisch mit Ablauf der Zahlungsfrist ein. Ab dann ist zusätzlich zum Elternbeitrag ein Verzugszins von 5% geschuldet. Mit der zweiten Mahnung schulden die Eltern zudem eine Mahngebühr von Fr. 10.00 und ab der dritten Mahnung zudem eine Mahngebühr von Fr. 15.00 für die Unkosten. Bezahlen die Eltern den Elternbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht, kann der Vereinsvorstand die Betreuungsvereinbarung auflösen und die Betreibung einleiten.

4.7 Mitgliedschaft im Verein

4.7.1 Aktivmitgliedschaft

Wer ein Betreuungsangebot nutzt, kann Aktivmitglied des Vereins werden (Aktivmitgliedschaft pro Familie möglich).

Die Mitgliedschaft wird jeweils für ein Schuljahr, beginnend am 1. August bis 31. Juli des nächsten Jahres, eingegangen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Betreuungsvereinbarung oder die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.00. Er ist unabhängig von Tarifen bis Beginn eines jeden Schuljahres (1. August) bzw. bei einem Vereinseintritt während des laufenden Schuljahres innert 30 Tagen nach dem Beitritt zu bezahlen (Kontodetails siehe Ziff. 4.6).

4.7.2 Passivmitgliedschaft

Wer kein Angebot des Vereins nutzt, aber am Vereinsleben teilhaben und diesen ideell und finanziell unterstützen möchte, kann Passivmitglied des Vereins werden.

Eine Passivmitgliedschaft kann jederzeit abgeschlossen werden. Sie gilt für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, solange der Mitgliederbeitrag entrichtet wird.

Der Jahresbeitrag beträgt mind. Fr. 200.00. Er ist innert 30 Tagen nach dem Beitritt zu bezahlen (Kontodetails siehe Ziff. 4.6).

Als Dank für die Unterstützung erhalten Passivmitglieder jährlich einen Gutschein für ein gemeinsames Mittagessen in der Tagesstruktur und werden mehrmals pro Jahr schriftlich über die Vereinstätigkeit informiert.



4.7.3. Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl in den Vorstand automatisch Vereinsmitglieder mit Stimmrecht. Von der Pflicht zur Leistung eines Mitgliederbeitrags sind sie befreit. Mit dem Austritt aus dem Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft automatisch und ohne Weiteres. Vorstandsmitglieder können zusätzlich auch eine Passivmitgliedschaft erwerben.

5. Transport

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Kinder zu Beginn des gebuchten Betreuungsangebots zu den Räumlichkeiten des Vereins gelangen und sie am Ende der betreuten Zeit dort wieder abgeholt werden. Einen allfälligen Transport und damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

Im Übrigen gewährleistet der Verein grundsätzlich den Transport zwischen dem Kindergarten/der Schule und den Räumlichkeiten der Tagesstruktur in Absprache mit und nach den entsprechenden Grundsätzen der Schule (vgl. insb. Busreglement der PSG Herdern-Dettighofen). Insbesondere der Transport am Mittag (von den Unterrichtsräumen zum Mittagstisch und wieder zurück) ist damit gewährleistet. Dies ist für die Eltern kostenlos. Eine entsprechende An- / Abmeldung für den Transport (Schulbus) hat jeweils vorgängig durch die Eltern zu erfolgen.

Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern mit einem Transport ihres Kindes/ihrer Kinder mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen im dafür vorgesehenen Transportmittel als einverstanden.

6. Krankheiten/Atteste/Medikamente

6.1 Krankheiten

Die Eltern informieren den Vereinsvorstand bereits mit der Anmeldung des Kindes über bestehende (chronische) Krankheiten oder Allergien.

Bleibt das Kind aus gesundheitlichen Gründen dem Unterricht fern, darf es auch am Betreuungsangebot nicht teilnehmen.

Leichte Krankheiten und kleinere Verletzungen (z.B. Insektenstiche, oberflächliche Schürfwunden, etc.) werden von der zuständigen Betreuungsperson des Vereins behandelt.

6.2 Medikamente

Private Medikamente müssen mit Namen beschriftet und mit entsprechenden Verabreichungsinformationen vor Inanspruchnahme des Betreuungsangebots bei der leitenden Betreuungsperson abgegeben werden.

6.3 Akute Krankheitsfälle und schwere Unfälle

Sollte ein Kind während des Besuchs des Betreuungsangebots des Vereins erkranken oder verunfallen, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Wenn kein Elternteil oder eine andere von den Eltern bestimmte Bezugsperson erreicht werden kann, werden die Betreuungspersonen nach eigenem Ermessen, besonders im Notfall, einen Kinderarzt oder ein Spital in der Nähe aufsuchen.



Mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung erklären sich die Eltern damit einverstanden, dass ihr Kind im Notfall auch in einem Privatauto mitfahren darf.

Bei ganz dringenden Notfällen wird der Notfalldienst (144) kontaktiert.

7. Haftung und Versicherung

Kranken- und Unfallversicherungen für die Kinder, welche ein Betreuungsangebot des Vereins besuchen, ist Sache der Eltern. Die Eltern haben eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Verein verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche von den Mitarbeitern verursachte Schäden abdeckt.

Für den Verlust oder für eine Beschädigung von persönlichen Dingen durch andere Kinder übernimmt der Verein keine Haftung.

Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern des schadenverursachenden Kindes.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung des Vereins statt, an welcher alle Vereinsmitglieder teilnehmen können.

Der Vereinsvorstand und/oder die leitende Betreuungsperson kann bei Bedarf ein Gespräch mit den Eltern wünschen. Die Eltern sind verpflichtet, an einem solchen Gespräch teilzunehmen. Auch die Eltern können solche Gespräche wünschen.

9. Kündigung und Austritt

9.1 Kündigung eines bestehenden Betreuungsangebots

Kündigungen des vereinbarten Betreuungsumfanges können beidseitig schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Semesters (31. Januar bzw. 31. Juli) beim Vereinsvorstand erfolgen. Ansonsten bleibt die bestehende Betreuungsvereinbarung mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten gültig.

Während der Probezeit (der erste Monat) kann der Austritt bzw. Ausschluss jederzeit von beiden Parteien mit einer 7-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.

Liegen wichtige Gründe für eine vorzeitige Auflösung des vereinbarten Betreuungsumfanges vor, kann der Vereinsvorstand auch ausserhalb der Kündigungsfrist Austritte bewilligen.

9.2 Kündigung vor Antritt

Auch bei Kündigungen der Betreuungsvereinbarung vor Antritt der Betreuung gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Vereinsvorstand kann eine Umtriebsentschädigung verlangen.

Wird seitens der Eltern die Betreuungsvereinbarung weniger als 3 Monate vor deren Beginn gekündigt, wird in jedem Fall eine Entschädigung in der Höhe von 3 Monatsbeiträgen fällig.



9.3 Kündigung durch den Verein

In begründeten Fällen behält sich der Vereinsvorstand das Recht vor, die Betreuungsvereinbarung (fristlos) aufzulösen, insbesondere, wenn sich ein Kind, das am Betreuungsangebot des Vereins teilnimmt, den Anordnungen der Betreuungspersonen fortgesetzt widersetzt oder den Betrieb des Betreuungsangebots - trotz schriftlicher Ermahnung der Eltern - in unzumutbarer Weise stört.

10. Reglementsänderung

Der Vereinsvorstand kann Änderungen dieses Reglements auf Beginn eines neuen Semesters vornehmen.

11. Inkraftsetzung

Der Vorstand des Vereins hat dieses Reglement am 7. November 2021 genehmigt. Es tritt per 7. November 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 14. April 2020.

Herdern, den 7. November 2021

Die Präsidentin:

Ladina Engel

Die Aktuarin:

Nadine Marti